



**ENGELBERG**  
EINWOHNERGEMEINDE

# Leistungsvereinbarung

der Einwohnergemeinde Engelberg  
mit  
der Stiftung Erlen Engelberg

vom 7. Juni 2017

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Strategie zur Gesundheits- und Altersversorgung	3
<b>II.</b>	<b>Auftrag</b>	<b>4</b>
Art. 3	Grundlagen	4
Art. 4	Errichtung einer Betagtensiedlung	4
Art. 5	Leistungsangebot	4
Art. 6	Leistungsziele	5
<b>III.</b>	<b>Qualität und Personal</b>	<b>5</b>
Art. 7	Qualität	5
Art. 8	Personal	6
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung und Controlling</b>	<b>6</b>
Art. 9	Preisgestaltung	6
Art. 10	Nicht gedeckte Pflegekosten (Restfinanzierung)	6
Art. 11	Investitionen	6
Art. 12	Berichterstattung	6
<b>V.</b>	<b>Informations- und Verhandlungspflicht</b>	<b>7</b>
Art. 13	Information	7
Art. 14	Verhandlungspflicht	7
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 15	Vertragsmodalitäten	8

# Leistungsvereinbarung

zwischen

**der Einwohnergemeinde Engelberg**

vertreten durch den Einwohnergemeinderat und dieser durch den Talamann Alex Höchli sowie den Geschäftsführer Bendicht Oggier

**Leistungsbestellerin**

und

**der Stiftung Erlen Engelberg**

vertreten durch den Stiftungsrat und dieser durch den Stiftungsratspräsident Seppi Hainbuchner sowie den Stiftungsrat Martin Weissen

**Leistungserbringerin**

## I. *Allgemeine Bestimmungen*

### *Art. 1 Zweck*

Anlässlich der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 29. November 2015 entschied die Stimmbevölkerung, den Betrieb des Erlenhauses auszulagern und in die Stiftung Erlen zu überführen. Ebenfalls entschied die Stimmbevölkerung, dass die Einwohnergemeinde Engelberg als Hauptstifterin dieser Stiftung Erlen agiert und genehmigte einen Beitrag an das Stiftungskapitel in der Höhe von CHF 7.3 Mio.

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Engelberg mit der Stiftung Erlen Engelberg (nachstehend: Stiftung) und dient der Sicherstellung der gesundheits- und sozialpolitischen sowie der ökologischen und ökonomischen Zielen der Einwohnergemeinde Engelberg (nachstehend: Einwohnergemeinde). Insbesondere dient die Leistungsvereinbarung dazu, die Alters- und Gesundheitsversorgung in Engelberg langfristig, bedarfsgerecht und weitsichtig zu sichern. Sie regelt die Leistungen, welche die Stiftung Erlen mit den durch die Einwohnergemeinde bereitgestellten Ressourcen erfüllen soll und beinhaltet Vorgaben für das Berichtswesen und Controlling.

### *Art. 2 Strategie zur Gesundheits- und Altersversorgung*

<sup>1</sup> Einwohnergemeinde und Stiftung verpflichten sich gegenseitig zur gemeinsamen Umsetzung und Weiterentwicklung der jeweils geltenden Strategie zur Gesundheits- und Altersversorgung in Engelberg.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung einer autarken und durchlässigen Gesundheitsversorgung in Engelberg arbeitet die Stiftung als Verbund mit Spitex Obwalden zusammen.

## II. *Auftrag*

### Art. 3 *Grundlagen*

<sup>1</sup> Die Stiftung erbringt im Auftrag der Einwohnergemeinde Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie der Betreuung von betagten Menschen.

<sup>2</sup> Als gesetzliche Grundlagen gelten:

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV, SR 832.1)
- b) Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV, SR 832.112.31)
- c) Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden vom 3. Dezember 2015 (GDB 810.1)
- d) Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten der Einwohnergemeinde Engelberg vom 5. Oktober 2010

<sup>3</sup> Die Zielsetzungen der Stiftung sind in der Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2015 festgehalten.

<sup>4</sup> Das jeweils geltende, durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Stiftungsreglement sowie das Organisationsreglement sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung.

### Art. 4 *Errichtung einer Betagtensiedlung*

<sup>1</sup> Die Stiftung errichtet im Auftrag der Einwohnergemeinde eine Betagtensiedlung, bestehend aus einem Pflegeheim mit mindestens 48 Pflegeplätzen sowie 27 altersgerechten Wohnungen.

<sup>2</sup> Die Betagtensiedlung hat im Wesentlichen dem von der Einwohnergemeinde mit Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommenen Projekt zu entsprechen.

### Art. 5 *Leistungsangebot*

<sup>1</sup> Das Leistungsangebot der Stiftung richtet sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde und somit nach den Bedürfnissen des Marktes unter Berücksichtigung kantonaler, regionaler oder kommunaler Gegebenheiten.

<sup>2</sup> Die Stiftung bietet insbesondere Pflegeplätze für die stationäre Langzeitpflege und für Erholungs-, Entlastungs- und Hospizpflege sowie eine aktivierende, integrative Alltagsgestaltung.

<sup>3</sup> Die Dienstleistungen richten sich an Personen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von Herkunft und religiöser Überzeugung. Sie stehen vorrangig betagten und beeinträchtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Engelberg zur Verfügung.

<sup>4</sup> Eine Priorisierung der Leistungsempfänger sowie allfällige Rangreihenfolgen und Ausschlussgründe sind im Grundsatz durch den Einwohnergemeinderat zu genehmigen.

## *Art. 6 Leistungsziele*

<sup>1</sup> Die von der Stiftung angebotenen Infrastrukturen und Dienstleistungen haben eine zeitgemässe, bedarfsorientierte, fachgerechte und palliative Pflege, Betreuung und Beratung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Pflege, Betreuung und Beratung achtet die Würde und die individuellen Bedürfnisse der Leistungsempfänger und dient namentlich folgenden Zielen:

- die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Leistungsempfänger zu erhalten und zu fördern;
- den Abbau der körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten durch präventive Massnahmen zu verlangsamen;
- die Leistungsempfänger für die Verrichtungen des täglichen Lebens zu aktivieren;
- die Beziehungen der Leistungsempfänger zu Angehörigen und zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie dem sozialen Umfeld zu fördern und zu vertiefen;
- Krisensituationen aufzufangen, diese zu überwinden und möglichst zu vermeiden;
- den hochbetagten und unheilbar kranken Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Stiftung organisiert ihren Betrieb nach einem integrativen Konzept. Auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen pflegerischen, therapeutischen, medizinischen und spirituellen Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution ist dabei besonderes Gewicht zu legen.

<sup>4</sup> Für Menschen mit Demenzerkrankungen gibt es in der Stiftung geeignete und stabile Lebensstrukturen, welche ihnen Sicherheit, Orientierung und einen sozialen Alltag bieten.

## **III. Qualität und Personal**

### *Art. 7 Qualität*

<sup>1</sup> Die Stiftung ist für eine kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität in ihrem Betrieb besorgt.

<sup>2</sup> Die Qualitätsanforderungen haben die gesetzlichen Anforderungen sowie die Qualitätsvorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Fachgesellschaften für eine palliative Grundversorgung zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die Teams in den verschiedenen Fachbereichen der Stiftung sind so zusammenzustellen, dass alle Kompetenzen, die für die Erfüllung der Leistungsziele und für sichere, fachgerechte und wirtschaftliche Betriebsabläufe erforderlich sind, jederzeit zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Um den Bestand des Fachpersonals, insbesondere in der Pflege, zu sichern, hat sich die Stiftung als Ausbildungsstätte zu engagieren.

## *Art. 8 Personal*

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich zu einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderlichen, marktgerechten und sozialverträglichen Personalpolitik.

<sup>2</sup> Die Stiftung führt die bestehenden Dienstverhältnisse mindestens zu den bisherigen Bedingungen weiter.

## **IV. Finanzierung und Controlling**

### *Art. 9 Preisgestaltung*

Die Preise für die Dienstleistungen der Stiftung sind grundsätzlich kostendeckend zu gestalten; gesetzliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen.

### *Art. 10 Nicht gedeckte Pflegekosten (Restfinanzierung)*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde trägt die gesetzlich geforderten Pflegekosten, soweit sie nicht durch Beiträge der obligatorischen Krankenversicherer und die Beiträge der Leistungsempfänger gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Leistungserfassung erfolgt mit einem gesetzlich anerkannten Abrechnungssystem.

<sup>3</sup> Die Restfinanzierung wird mittels Pflorgetaxen geleistet, welche auf der Kostenrechnung und dem Case-Mix des Vorjahres basieren. Bei wesentlicher Veränderung des Case-Mix können die Taxen angepasst werden.

<sup>4</sup> Die Restfinanzierung wird jährlich aufgrund der Kostenrechnung abgerechnet. Eine sich zufolge der Veränderung des Case-Mix oder der Pflegekosten abzeichnende Nach- oder Rückzahlung wird als Anzahlung im Abrechnungsjahr geleistet, die Restzahlung erfolgt aufgrund der definitiven Abrechnung im Folgejahr.

### *Art. 11 Investitionen*

Investitionen sind aus eigenen Mitteln der Stiftung zu tätigen. Eine Unterstützung durch die Einwohnergemeinde bedarf deren Zustimmung im Rahmen der Gesetzgebung.

### *Art. 12 Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Stiftung hat der Einwohnergemeinde die für ihren Budgetprozess erforderlichen Zahlen bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Stiftung legt halbjährlich zuhanden der Einwohnergemeinde einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieses Reporting soll durch branchenübliche Kennzahlen wie Case-Mix, Belegung, etc. und Statistiken Auskunft über die Leistungsfähigkeit der Stiftung und die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der erbrachten Leistungen geben.

<sup>3</sup> Die Stiftung legt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und der ordentlichen Revision zuhanden der Einwohnergemeinde einen umfassenden Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht soll nebst den üblichen betriebswirtschaftlichen Angaben Einblick in die Entwicklung, Führung und das Leben in den Betrieben der Stiftung geben.

## V. *Informations- und Verhandlungspflicht*

### *Art. 13 Information*

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich weitsichtig über alle wichtigen Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, welche diese Leistungsvereinbarung betreffen oder beeinflussen können, zu informieren.

<sup>2</sup> Die Stiftung Erlen verpflichtet sich, auch gegenüber der Öffentlichkeit transparent und aktiv zu kommunizieren.

### *Art. 14 Verhandlungspflicht*

<sup>1</sup> Stellt eine der beiden Vertragsparteien fest, dass die andere Partei ihren aus dieser Leistungsvereinbarung erwachsenen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt, ist sie verpflichtet, dies schriftlich zu mahnen und der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung zu setzen.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertragsänderungen und Anstände aus dieser Vereinbarung einvernehmlich zu regeln. Sie bemühen sich aktiv um eine nichtstreitige Beilegung von Differenzen, notfalls unter Beizug einer externen Fachperson.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Vertragsmodalitäten

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen sind durch einen schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen.

<sup>3</sup> Vorliegende Vereinbarung ist mindestens einmal pro Legislatur zu evaluieren.

Engelberg, 12. Juli 2017

#### Einwohnergemeinderat



**Alex Höchli**  
Talamann



**Bendicht Oggier**  
Geschäftsführer

Engelberg, 12. Juli 2017

#### Stiftung Erlen Engelberg



**Seppi Hainbuchner**  
Stiftungsratspräsident



**Martin Weissen**  
Stiftungsrat